

Allgemeine Bedingungen für die Stromlieferung an leistungsgemessene Kunden der Stadtwerke Delitzsch GmbH

1 Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Die Stadtwerke Delitzsch GmbH (SWD) stellt dem Kunden elektrische Energie nach Maßgabe des Stromlieferungsvertrags zu den nachstehend abgedruckten Bedingungen zur Verfügung. Sie sind Bestandteil des Vertrages, soweit darin keine abweichende Regelung enthalten ist.
- 1.2 Die SWD ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist und kein Netzanschluss- und kein Anschlussnutzungsvertrag besteht.

2 Vertragsabschluss

Der Vertrag wird schriftlich abgeschlossen. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Verträge über die Lieferung elektrischer Energie für den im Stromlieferungsvertrag genannten Betrieb des Kunden, deren Nachträge und alle darauf bezogenen zusätzlichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der SWD außer Kraft.

3 Art der Versorgung

- 3.1 Die Lieferung erfolgt in der vom Netzbetreiber bereitgestellten Spannung und Frequenz. Stellt der Kunde Anforderungen an die Stromqualität, die darüber hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.
- 3.2 Kurzzeitig auftretende Spannungs- und Frequenzänderungen stellen keine Qualitätsabweichung dar.
- 3.3 Der Kunde ist aufgrund des zugrunde liegenden Vertragswerkes nicht berechtigt elektrische Energie in das Netz einzuspeisen. Hierzu bedarf es einer gesonderten, vertraglichen Regelung.
- 3.4 Die SWD behält sich vor, unter Einhaltung einer angemessenen Frist die vertraglich festgelegte Spannung und Frequenz an allgemein anerkannte Regeln der Technik oder nationale bzw. internationale Vorschriften anzupassen.

4 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung

- 4.1 Die SWD ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden gemäß Ziffer 3 dieser Vereinbarungen zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des

Vertrages jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, 1. soweit der Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht, 2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder 3. soweit und solange die SWD an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- 4.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, die SWD von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWD beruht. Die SWD ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

5 Haftung und Entschädigung

- 5.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Belieferung erleidet, die auf ein Verschulden des Netzbetreibers zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen; § 6 Abs. 3 StromGKV gilt entsprechend. Die SWD weist daraufhin, dass ein Haftungsanspruch des Kunden gegen den Netzbetreiber bestehen kann.
- 5.2 Für Sachschäden, die der Kunde durch eine von der SWD unberechtigt vorgenommene Unterbrechung der Belieferung erleidet, wird die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Schaden in Höhe von maximal 5000 € beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen.
- 5.3 Die Haftung für Vermögensschäden, die der Kunde durch eine von der SWD unberechtigt vorgenommene Unterbrechung der Belieferung erleidet, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- 5.4 Auf die Höhe der Haftung der SWD und ihrer Vorlieferanten nach Ziff. 5.2 und 5.3 bei Versorgungsunterbrechungen finden die Regelungen zu den Haftungshöchstgrenzen nach § 18 Abs. 2 -7 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) entsprechende Anwendung.

6 Anschluss

- 6.1 Für den Anschluss der Anlage des Kunden an das Verteilungsnetz gelten die im jeweiligen Netzanschlussvertrag bzw. Anschlussnutzungsvertrag vom Kunden mit dem Netzbetreiber für den Netzanschluss getroffenen Vereinbarungen (z. B. Netzanschlusskapazität und Grundstücksbenutzung).
- 6.2 Die SWD ist nur verpflichtet im Rahmen der Anschlusskapazität des Netzanschlusses zu liefern, die technischen Vorgaben des Netzbetreibers sind unter allen Umständen einzuhalten.
- 6.3 Der Kunde versichert, dass die durch den Vertrag vereinbarte Leistung oder die Summe aller für den Anschluss vereinbarten Lieferungen der Netzanschlusskapazität des vereinbarten Anschlusspunktes entsprechen.
- 6.4 Die SWD ist berechtigt vom Kunden einen Nachweis über die Netzanschlusskapazität zu verlangen.
- 6.5 Änderungen am Anschluss sind der SWD unverzüglich mitzuteilen, soweit sie Auswirkungen auf die Vertragsleistungen haben können.
- 6.6 Der Kunde bevollmächtigt die SWD zum Erhalt von Informationen des Netzbetreibers, die zur Belieferung durch die SWD für die nach diesem Vertrag zu beliefernden Abnahmestellen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Informationen über Netzanschluss-, Netznutzungs- u. Anschlussnutzungsverträge.

7 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWD oder des jeweiligen Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Vereinbarung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung vertraglicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Etwa erforderliche Schlüssel stellt der Kunde SWD zur Verfügung.

8 Mess-und Steuereinrichtungen

- 8.1 Die von der SWD gelieferte elektrische Energie wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- 8.2 Die SWD ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunden den Antrag auf Prüfung nicht bei der SWD, so hat er der SWD zugleich mit der Antragsstellung beim Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Kunden zur Last falls

die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

- 8.3 Für die dem Kunden bereitgestellten Informationen aus Messeinrichtungen und Zeitschaltgeräten übernimmt die SWD keine Gewähr.

9 Ablesung

- 9.1 Die SWD ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Verbrauchsdaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten hat.
- 9.2 Die SWD ist berechtigt, die Messeinrichtungen über geeignete und zugelassene technische Einrichtungen fern abzulesen und diese Aufgabe Dritten zu übertragen bzw. vom Netzbetreiber fern abgelesenen Daten zu verwenden. Der für die Fernabfrage der Messwerte notwendige Telefonanschluss ist in der Nähe der Messeinrichtung zu installieren. Die Kosten für Anmeldung und Montage des Telefonanschlusses trägt der Kunde.

10 Berechnungsfehler

- 10.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der SWD zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWD den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

- 10.2 Ansprüche nach Ziffer 10.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 10.3 Anerkannte Ansprüche auf Nachzahlung oder Rückzahlung werden mit der nächsten Rechnung nachträglich erhoben oder ausgeglichen.

11 Verwendung der Elektrizität

Die Weiterleitung von Elektrizität an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWD zulässig. Diese ist zu erteilen, sofern dem keine sachlichen Gründe entgegenstehen.

12 Vertragsstrafe

- 12.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die SWD berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden vertraglichen Strompreis zu berechnen.
- 12.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach der für ihn geltenden vertraglichen Preisregelung zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 12.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

13 Abrechnung

- 13.1 Der Verbrauch von elektrischer Energie wird nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen, sonst nach Wahl der SWD monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- 13.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Strompreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch nach Wahl der SWD durch Abrechnung festgestellt oder zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

14 Abschlagszahlungen

- 14.1 Die SWD kann für die Abrechnung der elektrischen Energie Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich

geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- 14.2 Ändern sich die vertraglichen Strompreise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 14.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Lieferverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

15 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

16 Zahlung, Verzug

- 16.1 Rechnungen und Abschläge werden jeweils zu dem von der SWD angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 12 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 16.2 Bei Zahlungsverzug kann die SWD, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- 16.3 Bei Überweisung durch Bank oder Zahlung durch Scheck gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die SWD über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung stehen der SWD Verzugszinsen in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gemäß § 288 BGB i. V. m. § 247 BGB zu.

17 Vorauszahlungen

- 17.1 Die SWD ist berechtigt, für den Verbrauch von elektrischer Energie eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 17.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über

mehrere Monate und erhebt die SWD Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

18 Sicherheitsleistung

- 18.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, so kann die SWD in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 18.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- 18.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann die SWD die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 18.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

19 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der SWD zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- 2. sofern
 - a) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes hergestellt ist.

20 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der SWD kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

21 Vertragspartnerwechsel

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der SWD mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

22 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- 22.1 Die SWD ist berechtigt, die Belieferung fristlos einzustellen, wenn der Kunde diesen Vereinbarungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um 1. eine

unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden, 2. den Gebrauch elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWD oder Dritter ausgeschlossen sind.

- 22.2 Der Vertrag kann auch aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des § 21 StromGKV erfüllt sind, ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teiles des Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Kunde einer verlangten Vorauszahlung / Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Kunde hat SWD unverzüglich mitzuteilen, wenn ihm Zahlungsunfähigkeit droht, wenn Zahlungsunfähigkeit besteht oder aber eine Überschuldung vorliegt. Er ist ferner verpflichtet, SWD umgehend zu informieren, wenn gegen ihn ein Insolvenzantrag gestellt ist. Die SWD kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- 22.3 Die SWD hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

- 22.4 Die SWD ist in den Fällen der Ziffer 22.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 22.2 ist die SWD zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 22.2 Satz 3 und 6 gilt entsprechend.

23 Gerichtsstand/ anwendbares Recht

- 23.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Sitz der SWD.

23.2 Das Gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

23.3 Auch für Verträge mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

24 Anpassungs- und Loyalitätsklausel

24.1 Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so, dass die vereinbarten Preise oder Bedingungen für die SWD oder den Kunden nicht mehr in dem bei Vertragsabschluss anerkannten angemessenen Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stehen, dann sind die Vertragspartner verpflichtet, über eine Änderung der vereinbarten Preise oder Bedingungen zu verhandeln.

24.2 Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, welche die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, die aber in diesem Vertrag nicht geregelt sind oder an die bei seinem Abschluss nicht gedacht wurde, und erweisen sich dadurch Bestimmungen dieses Vertrages für einen Vertragspartner – bezogen auf diesen Vertrag – als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden. Der Vertragspartner, der sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen darzulegen und nachzuweisen.

25 Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

26 Vertragsänderungen

26.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit in diesem Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Gleiches gilt für die

Änderung dieser Schriftformklausel. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende Übung berufen, solange diese nicht in Schriftform fixiert ist.

26.2 Die SWD ist berechtigt, die Vertragsbedingungen anzupassen. Sie wird dem Kunden die Änderung mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dem Kunden steht ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses kann er bis zum Wirksamwerden der Änderung mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende in Textform ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Änderung als vereinbart. Die SWD wird den Kunden hierauf im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen.

27 Datenschutzklausel

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden der SWD und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt.

Zur Bonitätsprüfung kann die SWD Auskünfte von Wirtschaftsauskunfteien einholen. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

Die SWD kann Sie per Post über Vertriebsangebote der SWD informieren und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung kontaktieren. Sie können dem jederzeit widersprechen. Der Widerruf ist zu richten an die

Stadtwerke Delitzsch GmbH
Sachsenstr. 1
04509 Delitzsch

Stadtwerke Delitzsch GmbH: Oktober 2015